

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle öffentlichen Schulen
und Schulen in Trägerschaft des
Landes Hessen

Geschäftszeichen
Bearbeiter
Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6. März 2020

Nachrichtlich

Lehrkräfteakademie
Träger der Schulen in freier Trägerschaft
Öffentliche Schulträger

**Mein Schreiben vom 3. März 2020 zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
hier: Umgang mit Schüleraustauschen, Studien- und Klassenfahrten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Anfragen zu Schüleraustauschen, Studien- und Klassenfahrten sowie aktuellen Rückkehrern aus (vom Robert-Koch-Institut neu benannten) Risikogebieten möchte ich die in meinem Informationsschreiben vom 3. März 2020 erfolgten Hinweise erweitern.

Reisen in vom Robert-Koch-Institut Berlin benannte Risikogebiete

Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten in Risikogebiete, die für den Zeitraum bis zum 30. April 2020 geplant sind, sind von der Schulleitung abzusagen. Dies gilt gleichermaßen für Schüleraustausche mit Schulen, die sich in Risikogebieten befinden.

Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland

Vor schulischen Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland empfehle ich eine Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde. Sofern von dieser keine eindeutige Empfehlung vorliegt und dadurch Unsicherheiten in der Schulgemeinde bestehen, sollte die Schulleitung die entsprechende Reise absagen.

Reisen im Inland

Bei schulischen Reisen im Inland gibt es nach derzeitigem Stand keine Empfehlung, diese abzusagen.

Kostenersatz

Wird eine Reise nach den o.g. Grundsätzen abgesagt, werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Hessen übernommen. Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Die Schule ist daher verpflichtet, gegenüber ihrem Vertragspartner (z.B. Transportunternehmen, Reiseveranstalter) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Eine Kostenübernahme durch das Land ist auf solche Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land. Dies bedeutet z.B. konkret, dass bei der Umbuchung einer Reise von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet die eventuell höheren Kosten der Alternativreise nicht erstattet werden können, sofern sie die Stornokosten der bisherigen Reise übersteigen.

Entsprechende Ansprüche sind von den Schulen bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt geltend zu machen. Nähere Informationen zur administrativen Abwicklung erfolgen in Kürze.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Manuel Lösel